



SRB-Nr. 240

Gemeinderat Christian Schmid; Interpellation "Aktive Unterstützung privater Eigentümer und Investoren von Solarstromanlagen"

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2012 reichte Gemeinderat Christian Schmid und 12 Mitunterzeichnende eine Interpellation nach Art. 44 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Der Interpellant ersucht den Stadtrat, zukünftig private Eigentümer und Investoren von Anlagen, die auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld Strom aus Solarenergie produzieren (KEV- oder Eigenverbrauchsanlagen), kundenfreundlicher zu bedienen sowie von unnötiger Bürokratie und damit verbundenen Kosten zu entlasten.

Zu den vom Interpellanten vorgebrachten Aussagen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

1. *Der Stadtrat und die Stadtverwaltung (Werkbetriebe, Hochbauamt) begrüßen ausdrücklich die Initiative von Privaten, Solarstromanlagen auf Gebäuden zu erstellen.*

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung stehen den zahlreichen privaten Initiativen zur Förderung neuer erneuerbarer Energien, insbesondere auch der privaten Erstellung von Solarstromanlagen offen und positiv gegenüber. Frauenfeld bietet schon jetzt im Rahmen der kantonalen Energiegesetze, -Verordnungen und -Reglemente sehr attraktive Rahmenbedingungen und schafft mit dem seit 1. Januar 2012 geäußerten Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz zusätzliche Anreize bei Gebäudehüllensanierungen sowie beim Bau von Anlagen für die effiziente Nutzung der Sonnenenergie.

Im ersten Halbjahr 2012 wurden rund 14 Solarstromanlagenfördergesuche mit einer totalen Leistung von 158.7 kWp und einer gesamten Fördersumme aus dem städtischen Energiefonds in der Höhe von rund 90'000 Franken bearbeitet. Die Investitionssumme (Solarstromanlagen),

welche durch die Förderung in Frauenfeld ausgelöst wurde bzw. wird, beläuft sich auf rund 770'000 Franken. Das ergibt einen Durchschnittspreis von rund 4'850 Fr./kWp, bei einer durchschnittlichen Anlagengrösse von 11.3 kWp (Kanton Thurgau: 3'782 Fr./kWp, bei einer durchschnittlichen Anlagengrösse von 13.3 kWp). Installiert wurden in der ersten Jahreshälfte 2012 rund 129 kWp. Bis Ende 2011 wurden auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Frauenfeld Solarstromanlagen mit einer Leistung von gesamthaft 285.4 kWp erstellt. Somit hat sich die Gesamtleistung der Solarstromanlagen in Frauenfeld alleine im ersten Halbjahr 2012 gesamthaft um rund 45% erhöht.

Die städtische Energieberatungsstelle unterstützt Bauwillige, im Rahmen der für die Bauherren kostenlosen Energieberatungen, mit kompetenten Informationen rund um Solarstromanlagen.

2. *Durch die Stadtverwaltung verursachte administrative Auflagen und Kosten für Solarstromanlagen sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere für Baubewilligungen, Gesuchsformulare, Ein- und Umbau von Messgeräten, Übertragung von Messdaten sowie Elektrokontrollen. Die Stadtverwaltung unterstützt aktiv bei der Bewältigung von administrativem Aufwand, vermeidet Doppelspurigkeiten und überprüft periodisch, wie interne Abläufe weiter vereinfacht werden können.*

Mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz, welches ab 01.01.2013 in Kraft tritt, wird das Genehmigungsverfahren, sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, für kleine und sorgfältig integrierte Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35m² stark vereinfacht, bzw. es muss keine Bewilligung mehr eingeholt werden. Ausgenommen davon sind Anlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern.

Bezüglich der technischen Standards von Solarstromanlagen folgen die Werkbetriebe den einschlägigen Normen und Empfehlungen des Bundes, der Kantone und der Fachverbände. Nach Art. 8 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist der Verteilnetzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Nach Art. 2 Abs. 3 der Energieverordnung (EnV) muss die eingespeiste Elektrizität mit einem geeichten Messinstrument erhoben werden. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen gemäss dem Verursacherprinzip zu Lasten des Produzenten, können aber ebenfalls dem städtischen und kantonalen Förderprogramm angerechnet werden. Nach Art. 3 EnV gilt Art. 2 auch für neurechtliche Anlagen (d.h. nach dem 1.1.2006 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen).

Die Werkbetriebe Frauenfeld verzichten zukünftig auf generelle Kontrollen der Wechselrichter-Installationen zu Gunsten von Stichproben. Die Stichproben werden durch ein unabhängiges Kontrollorgan, welches durch die Werkbetriebe Frauenfeld beauftragt wird, durchgeführt. Werden bei der Stichprobenkontrolle Mängel festgestellt, werden die Kontrollkosten dem Kunden weiterverrechnet; ist die Anlage einwandfrei, geht der entstandene Aufwand zu Lasten der Werkbetriebe.

Dank der engen und effizienten Zusammenarbeit mit der kantonalen Abteilung Energie (DIV) verursacht die kommunale Förderung keinen zusätzlichen administrativen Aufwand für den Gesuchsteller. Interne Arbeitsabläufe werden laufend hinsichtlich Doppelspurigkeiten, Effizienz und administrativem Aufwand überprüft und bei Bedarf entsprechend korrigiert oder angepasst.

3. *Alle Vorgaben der Stadtverwaltung müssen auf klaren Rechtsgrundlagen beruhen. Empfehlungen von Verbänden der Energiewirtschaft (z.B. VSE, VTE) sind nicht zwingend verbindlich und sollen deshalb nicht automatisch als interne Richtlinien übernommen werden. Massgebend ist die sachliche Notwendigkeit im Einzelfall und übergeordnetes Kantons- oder Bundesrecht. Vorhandener gesetzlicher Spielraum soll zugunsten der Solarstromproduzenten ausgeschöpft werden. Das gilt auch für denkmalpflegerische Aspekte. Für die sachliche Notwendigkeit ist wiederum Grundsatz 2 anwendbar.*

Um mit gemeindeübergreifenden und harmonisierten Rahmenbedingungen zu arbeiten, ist es in der Regel sinnvoll, sich auf Empfehlungen von Fachverbänden abzustützen. Dies wird insbesondere auch von Fachleuten und Gewerbetreibenden gewünscht bzw. gefordert. Gesetze und Verordnungen sind sowohl für das Energieversorgungsunternehmen (z.B. der Stadt Frauenfeld) als auch für den Produzenten bindend. Ist der Produzent mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen nicht einverstanden, so muss er an die nationale ElCom (Elektrizitätskommission) gelangen, respektive – bei der Einlegung von Rechtsmitteln – das Bundesverwaltungsgericht und gegebenenfalls das Bundesgericht anrufen. Vorschriften und Vorgaben welche die Werkbetriebe zum Betrieb von Solarstromanlagen erlassen haben, basieren auf nationalen und kantonalen Gesetzen bzw. Verordnungen und Empfehlungen der entsprechenden Branchenverbände. Diese dienen in erster Linie zur Sicherstellung einer störungsfreien, sicheren Energieversorgung und zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden. Daneben gewährleistet dieses Vorgehen auch Rechtssicherheit und eine Gleichbehandlung der Solarstromproduzenten.

Im Baubewilligungsverfahren wendet das Hochbauamt die kantonale Empfehlung „Solaranlagen - richtig gut“ konsequent an.

4. *Der Stadtrat wird ersucht, die im Vergleich mit vielen anderen Thurgauer Gemeinden sehr tiefen Rückspeisetarife für Solarstrom anzupassen. Idealerweise sollte der rückgespiesene Strom dem bezogenen gegengerechnet werden, im Sinne von Eigenbedarfsdeckung auch bei Ungleichzeitigkeit. Diese Regel sollte bis zur Höhe des Eigenbedarfs anwendbar sein für Solarstromanlagen bis zu einer maximalen Grösse von 10 kWp.*

Leider geht weder aus der Frage noch der Begründung der Interpellation hervor, welche Rückspeisetarife anderer Gemeinden der Interpellant meint. Die Frauenfelder Tarife halten sich an die Branchenempfehlung und liegen gemäss einer internen Erhebung vom November 2011 im Durchschnitt anderer Gemeinden, im Thurgau namentlich der Regio Frauenfeld. Der Stadtrat weist die Behauptung, Frauenfeld habe sehr tiefe Rückspeisetarife, zurück.

Am 26. September 2010 hat das Frauenfelder Stimmvolk über die Volksinitiative „2m² Solarfläche pro Einwohner“ und den stadträtlichen Gegenvorschlag, welcher die Einrichtung eines Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vorsah, befunden. Die Volksinitiative wurde zu Gunsten des Gegenvorschlags mit 68% Nein Stimmen deutlich abgelehnt. Die Annahme des Gegenvorschlags interpretiert der Stadtrat dahingehend, dass eine zusätzliche Förderung in Form von höheren Einspeisevergütungen bei Solarstromanlagen von den Stimmbürgern nicht gewünscht ist. Eine Doppelspurigkeit mit zwei verschiedenen Fördermodellen kann zu Verwirrung führen und macht die Förderung gesamtheitlich intransparent. Eine allfällige Erhöhung der Unterstützung von Solarstromanlagen müsste über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld erfolgen. Anlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten oder beantragt haben, erhalten höhere Einspeisetarife, sind aber von der kantonalen und städtischen Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung). Vor diesem Hintergrund sieht der Stadtrat momentan keinen Handlungsbedarf, die Einspeisetarife anzupassen.

Frauenfeld, 28. August 2012

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber



Beilage: Interpellation

Interpellation aktive Unterstützung privater Eigentümer und Investoren von Solarstromanlagen

Der Stadtrat wird ersucht, private Eigentümer und Investoren von Anlagen, die auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld Strom aus Solarenergie produzieren (KEV oder Eigenverbrauchsanlagen), kundenfreundlicher zu bedienen sowie von unnötiger Bürokratie und damit verbundener Kosten zu entlasten. Dabei geht es um die Umsetzung folgender Grundsätze:

1. Der Stadtrat und die Stadtverwaltung (Werkbetriebe, Hochbauamt) begrüßen ausdrücklich die Initiative von Privaten, Solarstromanlagen auf Gebäuden zu erstellen.
2. Durch die Stadtverwaltung verursachte administrative Auflagen und Kosten für Solarstromanlagen sind so gering wie möglich zu halten. Dies gilt insbesondere für Baubewilligungen, Gesuchformulare, Ein- und Umbau von Messgeräten, Übertragung von Messdaten sowie Elektrokontrollen. Die Stadtverwaltung unterstützt aktiv bei der Bewältigung von administrativem Aufwand, vermeidet Doppelspurigkeiten und überprüft periodisch, wie interne Abläufe weiter vereinfacht werden können.
3. Alle Vorgaben der Stadtverwaltung müssen auf klaren Rechtsgrundlagen beruhen. Empfehlungen von Verbänden der Energiewirtschaft (z.B. VSE, VTE) sind nicht zwingend verbindlich und sollen deshalb nicht automatisch als interne Richtlinien übernommen werden. Massgebend ist die sachliche Notwendigkeit im Einzelfall und übergeordnetes Kantons- oder Bundesrecht. Vorhandener gesetzlicher Spielraum soll zugunsten der Solarstromproduzenten ausgeschöpft werden. Das gilt auch für denkmalpflegerische Aspekte. Für die sachliche Notwendigkeit ist wiederum Grundsatz 2 anwendbar.
4. Der Stadtrat wird ersucht, die im Vergleich mit vielen anderen Thurgauer Gemeinden sehr tiefen Rückspeisetarife für Solarstrom anzupassen. Idealerweise sollte der rückgespiesene Strom dem bezogenen gegengerechnet werden, im Sinne von Eigenbedarfsdeckung auch bei Ungleichzeitigkeit. Diese Regel sollte bis zur Höhe des Eigenbedarfs anwendbar sein für Solarstromanlagen bis zu einer maximalen Grösse von 10 kWp.

Begründung:

Vergangenes Jahr haben Bundesrat und Parlament den Ausstieg aus der Atom-Energie beschlossen. Im Januar 2012 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau das „Konzept für einen Thurgauer Strommix ohne Atom“ gutgeheissen, welches nun durch den Regierungsrat im Detail ausgearbeitet wird. Zitat aus der Homepage des Amtes für Energie des Kantons Thurgau: *„Die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz gehört zu den Zielen der Thurgauer Politik. Bund und Kanton stellen dafür jährlich mehrere Millionen Franken an Fördermitteln zur*

*Verfügung. In diesem Zusammenhang spielen Solaranlagen eine wichtige Rolle".
Zitat Ende.*

Obwohl Frauenfeld Energiestadt ist und den 'European Energy Award eea in Gold' in 4 Jahren anstrebt, unterstützen der Stadtrat und die Stadtverwaltung diese Vorgaben im Bereich von Solarstromanlagen auf Gemeindegebiet nur ungenügend. Privaten etwa wird heute noch abgeraten, Solarstromanlagen auf ihren Gebäuden zu erstellen. Jene, die es trotzdem tun, werden mit verschiedenen bürokratischen Auflagen konfrontiert, die teilweise keine klare Rechtsgrundlage haben, sachlicher Notwendigkeit entbehren oder unnötige zusätzliche Kosten verursachen.

Unklare Rechtsgrundlagen:

Oftmals beruft sich die Stadtverwaltung auf Empfehlungen von Verbänden der Energiewirtschaft (VSE, VTE, usw.) wie etwa bei Eigentumsverhältnissen von Solarstromanlagen, Ein-/Umbau von technischen Geräten oder bei Prüf- und Messverfahren. Diese Empfehlungen sind aber nicht rechtsverbindlich für die Stadtverwaltung. Zudem fehlt ihnen oftmals eine sachliche Notwendigkeit und man wird den Eindruck nicht los, dass es vor allem um die wirtschaftlichen Interessen der in diesen Verbänden vertretenen grossen Stromproduzenten geht. Für sie ist die dezentrale Stromproduktion von Privaten hinderlich für das eigene Geschäft und sie wollen sie daher mit ihren Empfehlungen erschweren. Es besteht überhaupt kein Zwang für die Stadtverwaltung, den Empfehlungen dieser Verbände zu folgen, insbesondere dann nicht, wenn sie unnötige zusätzliche Aufwendungen und Kosten zulasten der privaten Produzenten verursachen.

Aktive Unterstützung durch Stadtverwaltung:

Es fehlt bis heute eine aktive Unterstützung der privaten Solarstromproduzenten durch die Stadtverwaltung bei der Bewältigung der administrativen Auflagen. Dadurch werden viele, die selber Strom produzieren möchten aber mit der Materie nicht vertraut sind, abgeschreckt. Wir fordern darum insbesondere:

- Eine aktive Informations-, Auskunfts- und Tarifpolitik, die auch für Laien verständlich ist;
- Keine doppelspurigen Elektrokontrollen bei Abnahme von Anlagen;
- Keine Zählerauswechslungen (bei KEV-Anlagen nur zusätzlicher Zähler);
- Einrichtung von Fernablesungen nur auf Wunsch der Kunden;
- Die Erlaubnis für nichtkommerzielle Organisationen als Eigentümer von Solarstromanlagen auf Gebäuden von Dritten aufzutreten.

Einspeisevergütung für Eigenverbrauchsanlagen:

Die Stadt Frauenfeld folgt auch hier den Empfehlungen der Energiewirtschaft und zahlt im Vergleich zu vielen umliegenden Gemeinden die tiefsten Vergütungen. Ebenso unverständlich ist die Weigerung der Stadtverwaltung, diesen Strom zu vermarkten oder tariflich in den Standardmix einzuspeisen. Sinnvoll wäre eine Anpassung der Einspeisetarife sowie eine eigene Vermarktung oder eine definierte Einspeisung im Standardmix des Stadtnetzes (z.B. 10% Solarstrom).



Gemeinderat Christian Schmid